

STADIONORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes der Sparkasse Vogtland Arena in Klingenthal (fortan „Stadion“) sowie sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgänge des Stadions sowie den anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen den Besuchern zur Nutzung zur Verfügung stehen (fortan „Anlagen“). Mit Betreten des Stadions und/oder Einfahren in die Anlagen des Stadions mit einem Fahrzeug, erklären die Besucher ihr Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung. Für den Besuch des Stadions außerhalb von Veranstaltungen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 2 WIDMUNG

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von nationalen und internationalen Skisportveranstaltungen. Darüber hinaus kann die Durchführung von weiteren Sportveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen zugelassen werden. Hierfür kann der Betreiber der Sparkasse Vogtland Arena (fortan „Betreiber“) einem Veranstalter die Anlage zur Nutzung in einem vertraglich definierten Rahmen zur Verfügung stellen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen und des Stadions selbst besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 3 AUFENTHALTS- UND ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

1. Im Stadionbereich und in den Anlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die ein gültiges Ticket oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Arbeitsausweis) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Berechtigungen werden vom Veranstalter erteilt.
2. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- bzw. Ordnungsdienst vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.
3. Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis ggf. angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Kontroll- bzw. Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bzw. dem Berechtigungsausweis ausgewiesenen Platz einzunehmen.
4. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 4 AUFNAHMEN VON ZUSCHAUERN DER VERANSTALTUNGEN

Aufnahmen von Zuschauern bzw. Besuchern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Veranstalter oder von ihm beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Veranstalter sowie von ihm jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 5 BENUTZUNG DER PARKFLÄCHEN

1. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz oder seines Inhaltes wird vom Veranstalter nicht geschuldet.
2. Ein Anspruch auf Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten besteht nicht. Etwaige Aushänge sind vom Besucher bzw. Nutzer zu beachten. Die Höchsteinstelldauer beträgt bis zu 3 Stunden nach Veranstaltungsende.
3. Den Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste sowie Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Kfz dürfen nur innerhalb der markierten bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

4. Der Veranstalter oder Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Besuchers und Nutzers der Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen lassen, insbesondere wenn (a) die Nutzungsberechtigung der Parkfläche für die Veranstaltung abgelaufen ist; (b) ein eingestelltes Kfz eine Gefahr darstellt; (c) das Kfz unberechtigt, insbesondere auf Verkehrsflächen oder falschen Parkflächen, abgestellt wurde.
5. Der Besucher und Nutzer der Parkfläche haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft verursachte Schäden.
6. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die durch andere Besucher oder sonstige Dritte verursacht worden sind, ist hingegen ausgeschlossen.

§ 6 EINGANGSKONTROLLE

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage dem Kontroll- bzw. Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- bzw. Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen –auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel– dahingehend zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum, wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände und Tiere im Sinne des §8 der Stadionordnung.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.
4. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 7 VERHALTEN IM STADION

1. Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes und des Veranstalters, sowie von ihm beauftragten Dritten Folge zu leisten.
3. Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden.
4. Unbeschadet dieser Stadionordnung können zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum im Einzelfall die in Abs. (2) genannten Personen erforderliche Anordnungen erlassen, denen ebenfalls Folge zu leisten ist.
5. Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Einwilligung des Veranstalters und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung.
6. Darüber hinaus ist untersagt:
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Auslauf der Anlage, die Funktionsräume), ohne Genehmigung zu betreten;
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - ohne behördliche Genehmigungen Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer u.ä. abzubrennen oder abzuschließen;
 - sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - den Stadionbereich ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

§ 8 VERBOTE

Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen bzw. Nutzen folgender Gegenstände untersagt:

- Rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende und radikale Propagandamittel, politische oder religiöse Medien und/oder Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden;
- Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Waffen, insbesondere als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen, oder Wurfgeschosse geeignet sind bzw. verwendet werden können;
- Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
- Glasbehälter, Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Kinderwagen, Rollatoren (das Mitführen von Rollstühlen ist nur an den hierfür zugewiesenen Zugängen und Bereichen gestattet);
- Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Rauchtöpfe, Rauchfackeln und/oder andere pyrotechnische Gegenstände und/oder sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische - jeweils einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
- Fahnen- und/oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- Getränke und Lebensmittel aller Art, Drogen;
- Tiere;
- Laser-Pointer;
- Gegenstände, die geeignet und/oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern oder Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden;
- sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

§ 9 ZUWIDERHANDLUNGEN

1. Personen, die gegen Bestimmungen dieser Stadionordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zum Stadion verweigert und/oder können aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden.
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen und/oder Gegenstände werden sichergestellt und –soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden– nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

§ 10 HAUSRECHT

Das Haus- und Aufsichtsrecht üben grundsätzlich der Betreiber und seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen, sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie ggf. der seitens des Betreibers ermächtigte jeweilige Veranstalter und seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen aus.

§ 11 HAFTUNG

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions und/oder seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sowie die Haftung für indirekte Schäden und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, der Betreiber oder deren gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
3. Unfälle und/oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z.B. die „AGB“), die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände und ergänzend Deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

Klingenthal, August 2023